



Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen:
Bogensportclub Grenzach-Wyhlen.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Grenzach- Wyhlen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er dient der Pflege und Ausübung des Bogenschießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen bogenschießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend.

4. Die Intensivierung der Jugendarbeit und die Mitverantwortung regelt sich nach einer vom Vereinsvorstand hierfür erstellten Jugendordnung.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen und Mittel des Vereins. Dies schließt Kostenzuschüsse für übergeordnete Meisterschaften in ihrer Eigenschaft als Sportschützen nicht aus.

7. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

8. Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Sportschützenverbandes und dadurch mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, sowie Mitglied des Badischen Sportbundes, deren Satzung er anerkennt.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Mitglieder wie folgt:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahren
- b) aktive jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

3. Jedes Mitglied erhält eine Satzung. Durch seine Beitrittserklärung verpflichtet es sich, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu beachten.



§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedem Mitglied steht das Recht zu, alle vereinseigenen Einrichtungen zu benutzen. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Beschluss der Vorstandschaft von Fall zu Fall bestimmt.
2. Jedes Mitglied über 18 Jahren besitzt das Stimm- und Wahlrecht. Es ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgelegten Beiträge zu leisten und die von der Vorstandschaft zur Aufrechterhaltung des Bogenschießens gegebenen Sicherheitsvorschriften zu befolgen.
4. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste oder Leistungen erworben haben, können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorsitzenden oder der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitgliedschaft und sind beitragsfrei.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
2. Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat erfolgen. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied den gefassten Beschlüssen und Richtlinien trotz wiederholter mündlicher und/ oder schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet oder sich eine unehrenhafte Handlung oder ein vereinsschädigendes Verhalten zu Schulden kommen lässt.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dieses kann binnen eines Monats seit Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch erheben. Die nächste Hauptversammlung entscheidet dann endgültig über den Beschluss.
5. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf den Verein und seine Einrichtungen. Vereinseigentum ist zurückzugeben.



§ 5

Beitragszahlung

1. Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, bezahlen einen Jahresbeitrag, fällig im ersten Monat des Geschäftsjahres. Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zweckbestimmt für den Verein zu verwenden. (§ 1, Abs. 4)
2. Neu eingetretene Mitglieder bezahlen eine einmalige Aufnahmegebühr. Modalitäten, Höhe und evtl. Ausnahmeregelungen entscheidet die Hauptversammlung.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern von einem anderen Bogensportverein als Doppelvereinsmitgliedschaft ist kostenfrei. Sie bezahlen den normalen Jahresbeitrag.
4. Eine Erstattung des Beitrages an ausgeschlossene Vereinsmitglieder findet nicht statt.

§ 6

Vorstandschaft und Leitung

1. Der Verein wird durch die Vorstandschaft geleitet. Diese besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dessen Stellvertreter
 - c) Kassierer
 - d) Schriftführer
 - e) Beisitzer nach Bedarf
2. Der Stellvertreter kann zugleich auch das Amt eines anderen Vorstandsmitgliedes, außer dem Amt des Kassierers, mit wahrnehmen.
3. Die Zahl der Beisitzer richtet sich nach den Bedürfnissen. Sie wird auf Vorschlag der Vorstandschaft jeweils auf der Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Vorstandschaft kann bei dringenden Bedürfnissen notwendige Beisitzer bestellen.
4. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind unter sich gleichberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung die des Stellvertreters.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann die Vorstandschaft eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Jahreshauptversammlung vornehmen oder ein anderes (Vorstands-)Mitglied, das hierzu in der Lage und geeignet ist, mit der Wahrnehmung des Amtes beauftragen. Diese Bestimmung findet auf den Vorsitzenden keine Anwendung. Die Ergänzung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben, zu begründen und wird von dieser bestätigt.
6. Die Vorstandschaft wird auf der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
7. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Über Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt. Das jeweilige Protokoll ist nach Veröffentlichung in der nächsten Sitzung zu genehmigen und gegenzuzeichnen.



§ 7

Geschäftsführung

1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Bei länger dauernden (über ein Jahr) Verpflichtungen, besonders wichtigen Angelegenheiten und bei Ausgaben über € 500.- bedarf es eines Beschlusses der Gesamtvorstandschaft.
2. Ist bei Eil- und Notfällen die Herbeiführung eines Beschluss nicht möglich, so steht dem geschäftsführenden Vorstand, möglichst nach Anhörung von zwei Vorstandsmitgliedern, eine Eilentscheidung zu. Durch Beschluss der Vorstandschaft ist die Eilentscheidung unverzüglich zu bestätigen.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind gesetzliche Vertreter des Vereins Bogensportclub-Dreiländereck Grenzach- Wyhlen im Sinne des § 26 BGB. Jeder vertritt für sich allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertritt, bzw. die Vereinsgeschäfte führt.
4. Der Kassierer erledigt nach Weisung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter die Kassen-, Finanz- und Vermögensangelegenheiten des Vereins selbständig und erstellt rechtzeitig die Haushaltsvorschläge und die Jahresrechnung für die Hauptversammlung.
5. Zu Ausgaben bis zum Betrag von € 250,00 im Einzelfall ist der Kassierer allein befugt und zeichnungsberechtigt. Für darüber hinausgehende Ausgaben haben der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gegenzuzeichnen. Zahlungen sind möglichst bargeldlos zu leisten.
6. Urkunden über vermögensrechtliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und des Kassierers, im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Unterschrift des Stellvertreters und des Kassierers.
7. Bei Kassen-, Finanz- und vermögensrechtlichen Angelegenheiten, bei denen der Kassierer erhebliche Bedenken hat, steht ihm ein Vetorecht zu. Können die Bedenken innerhalb der Vorstandschaft nicht ausgeräumt werden, so ist die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung des Vereins herbeizuführen.
8. Im Übrigen finden für die Geschäftsführung der Vorstandschaft die Vorschriften über den Auftrag gemäß §§ 664-670 BGB entsprechende Anwendung.

§ 8

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 9

Hauptversammlung

1. Jedes Jahr hat mindestens eine Hauptversammlung stattzufinden. Diese hat über folgende Punkte zu entscheiden:

- Bestellung des Wahlleiters für die Wahl der Vorstandschaft (Tagesvorsitzender)
- Entgegennahme des Geschäfts-, Rechnungs-, Kassen- und Prüfungsberichts
- Erteilung der Entlastung
- Wahl der Vorstandschaft für die Dauer von 2 Jahren
- Wahl von 2 Rechnungs- und Kassenprüfern für die Dauer von 3 Jahren
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Festlegung der Modalitäten der Aufnahmegebühren
- Festlegung der Zahl weiterer Beisitzer nach Bedarf und Vorschlag der Vorstandschaft (§ 6 Abs. 3)
- Bewilligung des Haushaltsvorschlags
- Erledigung von Aufträgen, Beschwerden und etwaigen Einsprüchen gegen Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs. 3 u. 4)
- Satzungsänderungen, sowie die Auflösung und Verwendung des Vermögens
- Verschiedenes

2. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich, im einfachen Brief, an die zuletzt bekannte Adresse unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte erfolgen.

3. Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.

4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das in der nächsten Hauptversammlung zur Genehmigung veröffentlicht wird und von Vorsitzendem und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

7. Die zu wählenden Rechnungs- und Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein. Einer der Kassenprüfer muss Mitglied des Vereins sein. Die Tätigkeit der Prüfer hat stets gemeinsam zu erfolgen. Die Rechnungs- und Kassenprüfung hat mindestens ein Mal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Die Prüfer sind nur der Hauptversammlung gegenüber verantwortlich.



8. Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- a) Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist, berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- b) Ausschluss eines Mitgliedes (§ 4 Abs. 3 u. 4, § 9 Abs. 1 Ziffer 10)
- c) Auflösung bzw. Fusion des Vereins, wenn nicht mind. 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst bzw. einem anderen Verein angegliedert werden. Die Auflösung bzw. Fusion kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

9. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das Vereinsvermögen durch das Bürgermeisteramt Grenzach- Wyhlen in eigenem Ermessen an die Jugend- und Sportförderung der Gemeinde Grenzach- Wyhlen aufgeteilt werden.

§ 10

Haftung

1. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.
2. Er haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die von Seiten des Vereins oder einem Vorstandsmitglied im Interesse des Vereins eingegangen sind und die Unterschrift des Vereinsvorsitzenden tragen.
3. Für vermögensrechtliche Verpflichtungen, die ohne Kenntnis der Vereinsleitung oder deren vorherigen Genehmigung von Mitgliedern eingegangen sind, haften die Betroffenen selbst.
4. Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeld.

§ 11

Schlussbestimmung

1. Die Hauptversammlung ist bei der Auflösung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Fehlen dieser Voraussetzung ist frühestens nach 4 Wochen und spätestens nach 8 Wochen eine neue Vollversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit.
2. Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 18.01.97 beschlossen; sie tritt am 18.01.97 in Kraft.

Die Vorstandschaft